



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Diplomanerkennung und Recht

CH-3003 Bern, DAR/SBFI/spb

An

die interessierten Organisationen

gemäss Adressatenliste im Anhang

Referenz: 2013-03-11/106

Unser Zeichen: spb

Bern, 27. September 2013

Verfahren zur Anerkennung (Gleichwertigkeit) der Abschlüsse von deutschen Altenpflegerinnen/Altenpflegern

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) stellt im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) deutschen Altenpflegerinnen/Altenpflegern im Einzelfall eine Bescheinigung über die pflegerischen Kompetenzen für die Berufsausübung in der Schweiz aus. Das SRK bescheinigt, dass die pflegerischen Kompetenzen mit denen der schweizerischen Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (für deutsche Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit dreijähriger Ausbildung) oder mit denen der schweizerischen Ausbildung als Krankenpflegerin FA SRK (für deutsche Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit zweijähriger Ausbildung) vergleichbar sind, allerdings ausschliesslich für die Bereiche Geriatrie und Gerontopsychiatrie. In den letzten Jahren wurden pro Jahr zwischen 200 und 250 Kompetenzbescheinigungen ausgestellt.

Der Vertrag zwischen der GDK und dem SRK wird am 31. Dezember 2013 auslaufen. Das SRK wird demzufolge ab diesem Datum keine Kompetenzbescheinigungen mehr ausstellen. **Den deutschen Altenpflegerinnen/Altenpflegern soll ab 1. Januar 2014 eine Anerkennung im Rahmen der heutigen schweizerischen Bildungssystematik ermöglicht werden.** Die vom SRK ausgestellten Kompetenzbescheinigungen behalten mit Blick auf die Ausübung der Tätigkeit ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert bzw. es muss kein Gesuch um Anerkennung gestellt werden.

Zusätzlich möchten wir aber auch aufzeigen, wie deutsche Altenpflegerinnen und Altenpfleger weiterhin zu einem schweizerischen Abschluss auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe gelangen können.

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Tel. +41 31 325 03 93, Fax +41 31 324 92 47
bruno.spicher@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

1. Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise

Im Rahmen der Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise gilt in den EU-Mitgliedstaaten das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen. Mit dem Freizügigkeitsabkommen FZA hat die Schweiz dieses System übernommen. Es gilt auch im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten.

Als Faustregel gilt, dass ein Antragsteller Anrecht auf die inhaltliche Prüfung seines Diploms und in der Regel auf Anerkennung besitzt. Entscheidend für die Beurteilung der Anerkennung (Gleichwertigkeit) der Diplome sind Inhalt und Dauer einer Ausbildung. Wird das Diplom nicht als gleichwertig anerkannt, tritt ein Ausgleichsmechanismus in Kraft. Wenn der Aufnahmestaat zur Auffassung gelangt, dass entweder in der Ausbildungsdauer oder den –inhalten wesentliche Unterschiede zu landesüblichen Anforderungen bestehen, muss er dem Gesuchsteller die Möglichkeit geben, diesen Mangel auszugleichen – mit einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang. Die Kosten allfälliger Ausgleichsmassnahmen gehen zulasten der Gesuchsteller.

1.1. Vergleich Altenpflege mit schweizerischen Ausbildungen

Die dreijährige deutsche Altenpflegeausbildung¹ ist bezüglich Zulassungsvoraussetzungen und Umfang nicht mit der schweizerischen Ausbildung zum dipl. Pflegefachmann/ zur dipl. Pflegefachfrau HF vergleichbar und erfüllt auch nicht die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie 2005/36/EG für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für allgemeine Pflege verantwortlich sind. Daher wurde der Vergleich der deutschen Ausbildung in Altenpflege zu einem Pflege- oder Betreuungsberuf der Sekundarstufe II (Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ mit Fachrichtung Betagtenbetreuung) vorgenommen.

Der Vergleich der Ausbildungen Altenpflege und Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) hat aufgezeigt, dass deutsche Altenpflegerinnen/Altenpfleger umfangreiche Ausgleichsmassnahmen absolvieren müssten, um eine Anerkennung mit dem Abschluss Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ zu erlangen. Dies ist der Fall, weil die schweizerische Ausbildung alle Altersgruppen berücksichtigt, während die deutsche Altenpflege auf die Pflege von alten Menschen ausgerichtet ist.

Berufsbild und Kompetenzen der dreijährigen deutschen Altenpflege sind mit der schweizerischen Ausbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe) Fachrichtung Betagtenbetreuung am ehesten vergleichbar. Der Ausgleichsbedarf zur Erlangung der Anerkennung (Gleichwertigkeit) würde sich in einem vertretbaren Rahmen halten.

1.2. Entscheid zur Anerkennung (Gleichwertigkeit) mit Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Betagtenbetreuung

Aufgrund der Prüfung und der erwähnten Vergleiche empfiehlt die Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK), der Nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté), der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (Savoirsocial), dem Dachverband der schweizerischen Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (svbg), dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), ab dem 1. Januar 2014 die Prüfung der Anerkennung der deutschen Altenpflegerinnen und Altenpfleger zur schweizerischen Ausbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung vorzunehmen.

Der Beruf Fachfrau/Fachmann EFZ Fachrichtung Betagtenbetreuung zählt nicht zu den Gesundheitsberufen.

¹ Als Grundlage für den Vergleich diente die dreijährige Ausbildung in Altenpflege gemäss deutschem Altenpflegegesetz (Inkraftsetzung per 1.8.2003).

1.3. Weiteres Vorgehen und zuständige Stelle für die Anerkennung

Das SBFI wird rechtzeitig die Modalitäten des Verfahrens zur Anerkennung (Gleichwertigkeit) des Abschlusses deutscher Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit dem Abschluss Fachfrau/Fachmann EFZ Fachrichtung Betagtenbetreuung auf der Internetseite des SBFI unter der Rubrik „Anerkennung von ausländischen Diplomen“ www.sbf.admin.ch/diploma aufschalten. Allgemeine Informationen über das Verfahren, die Modalitäten sowie die Kosten des Verfahrens der Anerkennung finden Sie schon heute auf der erwähnten Internetseite. Ziel ist es ebenfalls, in Zusammenarbeit mit möglichen Bildungsanbietern ein allfälliges Angebot an Ausgleichsmassnahmen sicherzustellen.

Das SBFI wird als zuständige Stelle ab dem 1. Januar 2014 Gesuche um Anerkennung deutscher Altenpflegerinnen und Altenpfleger im Einzelfall prüfen und entscheiden.

2. Weitere Möglichkeiten im schweizerischen Bildungssystem

2.1. Schweizerischer Abschlusses als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ

Deutsche Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die einen schweizerischen Abschluss als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ anstreben, können diesen mittels Nachholbildung erlangen. Es stehen folgende Möglichkeiten der Nachholbildung offen²:

Verkürzte berufliche Grundbildung

Das Absolvieren einer verkürzten beruflichen Grundbildung ist möglich. Es muss ein Lehrvertrag mit einem Lehrbetrieb abgeschlossen werden.

Zulassung zur Abschlussprüfung für Erwachsene

Voraussetzung ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung. Die kantonalen Ämter sind für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zuständig. Die interessierten Personen müssen einen Antrag an den Kanton stellen. Das Berufsbildungsamt entscheidet aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen über die Zulassung und allfällige Dispensationen.

Validierung von Bildungsleistungen

Erwachsene mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung können gemäss Artikel 30 und 31 BBV ihre beruflichen Handlungskompetenzen in einem Validierungsdossier nachweisen und so einen formalen Abschluss erlangen. Fehlende Kompetenzen müssen nachträglich erworben und belegt werden. Die Kantone begleiten Kandidatinnen und Kandidaten, die im Kanton wohnhaft sind, im Validierungsverfahren. In einigen Kantonen steht das Validierungsverfahren gegen Gebühr auch Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ausländischen Abschluss offen.

2.2. Schweizerischer Abschluss als dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF

Gemäss dem Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule in Pflege werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, wenn sie die Eignungsabklärung bestanden haben. Es steht den Bildungsanbietern frei, die Abschlüsse der deutschen Altenpflegerinnen und Altenpfleger als Abschluss auf der Sekundarstufe II für den Zugang zur Ausbildung als dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF zu akzeptieren. Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die zuständigen Bildungsanbieter.

² Informationen zum Berufsabschluss für Erwachsene sind unter <http://www.berufsbildung.ch/dyn/8728.aspx> verfügbar.

2.3. Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung

Die genannte Berufsprüfung ist in Planung. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird diese eine weitere berufliche Qualifikation auf der Tertiärstufe ermöglichen.

Gerne stehen wir Ihnen bei allfälligen Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF1



Bruno Spicher
Leiter Ressort Diplomanerkennung

Liste der Adressaten

SAVOIRSOCIAL (verteilen an kant. OdA's)
OdASanté (verteilen an kant. OdA's)
GDK
Kantonale Gesundheitsdirektionen (Versand durch GDK)
EDK
CURAVIVA
Spitexverband
H+
SRK
SVBG
SBBK
SODK
Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS)